



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 219-2020
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.289

Eingereicht am: 01.09.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Hebeisen-Christen (Münchenbuchsee, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 274/2021 vom 03. März 2021
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Beratung für die Landwirtschaft an den Inforama-Standorten (Art. 26-29 KLwG)

Den Grundsatz und die Notwendigkeit des sozialen Gedankens einer durch den Kanton finanzierten Beratung für die Landwirtschaft und die bäuerliche Hauswirtschaft hinterfragen wir nicht in jedem Fall.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Was soll in einer Beratung, die durch den Steuerzahler mitfinanziert wird, dem Landwirten angeboten werden können und dürfen?
2. Warum ist es im Sinne des Gesetzgebers, dass ein kantonaler Mitarbeiter einem Unternehmer (Landwirt, Landwirtin) eine Beratung im Bereich Steuern und Steueroptimierung anbietet? Stellt dieser Sachverhalt nicht bereits im Grundsatz einen generellen Interessenskonflikt dar?
3. Warum ist es im Sinne des Gesetzgebers, dass eben diese Dienstleistung mit einer Gebühr bzw. einem Stundenansatz von 70 Franken pro Stunde verrechnet wird, der in keinem Fall die verursachten Kosten deckt. Landwirtschaftliche Beratungsdienstleister, die sich selber finanzieren, verrechnen Ansätze in der Höhe von 110 bis 150 Franken pro Stunde.
4. Warum ist es die Absicht des Kantons, eine solche Beratung als Sozialmassnahme zugunsten eines Unternehmertums zu vergünstigen?
5. Warum soll der Kanton hier einen direkten Wettbewerbsvorteil erhalten, und dies unter Verwendung von Steuergeldern?
6. Warum werden laufend Anstrengungen unternommen, um den Bereich Beratung noch zusätzlich auszubauen und somit den unfairen Wettbewerbsvorteil gegenüber privaten Anbietern weiter auszubauen und auszunutzen?

Antwort des Regierungsrates

Die im Rahmen der vorliegenden Interpellation gestellten Fragen betreffen die landwirtschaftliche Beratung im Kanton Bern. Diese Beratungsleistungen werden hauptsächlich durch das INFORAMA, eine Abteilung des Amtes für Landwirtschaft und Natur, erbracht.

Zu den einzelnen Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung.

Frage 1

Der Rahmen für die Tätigkeiten der landwirtschaftlichen Beratung wird durch die gesetzlichen Grundlagen des Bundes (Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 [LwG; SR 910.1] und Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung vom 14. November 2007 [Landwirtschaftsberatungsverordnung; SR 915.1]) und des Kantons (Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 [KLwG; BSG 910.1] und Kantonale Verordnung über die landwirtschaftliche und bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung vom 5. November 1997 [LBV; BSG 915.11]) festgelegt. In diesen Grundlagen sind die Ziele der Beratung und der Beratungsauftrag definiert. Die Art und Weise der Umsetzung des rechtlichen Auftrags hat das INFORAMA in seiner Beratungsstrategie 2020 konkretisiert.

Frage 2

Dem Regierungsrat sind keine Fälle bekannt, in denen kantonale Mitarbeitende einer Landwirtin oder einem Landwirten Beratung im Bereich Steuern und Steueroptimierung angeboten haben. Das INFORAMA bietet grundsätzlich keine Beratungen im Bereich Steuern und Steueroptimierung an. Die ursprünglich vom Kanton aufgebauten Treuhandstellen wurden zum Vermeiden von Zielkonflikten vor über 20 Jahren von der kantonalen Beratung abgetrennt. Aus diesen Treuhandstellen sind die heutigen Agrotreuhand-Organisationen hervorgegangen. Diesen privaten Organisationen steht es frei, den landwirtschaftlichen Unternehmen Beratungen im Bereich Steuern und Steueroptimierung anzubieten.

Frage 3

Die Tarife der INFORAMA-Beratung basieren auf der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22. Februar 1995 (Gebührenverordnung; BSG 154.21). Darin sind je nach Grad des öffentlichen Interesses an einer Beratungsleistung drei Tarifestufen festgelegt:

- I Beratungsleistungen mit einem hohen öffentlichen Interesse: CHF 70.- / h
- II Beratungsleistungen mit einem mittleren öffentlichen Interesse: CHF 90.- / h
- III Beratungsleistungen mit einem vorwiegend privatwirtschaftlichen Interesse: CHF 140.- / h

Für Beratungsleistungen des INFORAMA mit vorwiegend privatwirtschaftlichen Interessen, wie sie von privaten Beratungsdienstleistenden angeboten werden, werden marktübliche Preise verrechnet.

Frage 4

Die Vergünstigung der Beratungsdienstleistungen ist keine Sozialmassnahme. Die Beratungsdienstleistungen werden vergünstigt, weil Personen, welche in der Landwirtschaft oder in der bäuerlichen Hauswirtschaft tätig sind, durch die Beratung zum Erreichen festgelegter Ziele befähigt werden sollen. Die Ziele der Beratung sind durch den gesetzgeberischen Rahmen festgelegt (vgl. Antwort auf Frage 1). Die Beratung zielt daher auf die Weiterentwicklung einer nachhaltig produzierenden, gesunden und leistungsstarken Berner Landwirtschaft sowie die Stärkung des ländlichen Raumes und der nachhaltigen Ressourcennutzung ab.

Frage 5

Die kantonale Beratung erfüllt Bundes- und Kantonsaufgaben, welche von privatwirtschaftlichen und gewinnorientierten Beratungsorganisationen nicht zielführend wahrgenommen werden könnten. Die Unabhängigkeit von privatwirtschaftlichen Interessen wird dadurch gewährleistet, dass die kantonale Beratung

weder verkaufs- noch gewinnorientiert ist. Nur eine unabhängige Beratung kann sowohl die ökonomisch relevanten Aspekte des einzelnen Landwirtschaftsbetriebes, die vielfältigen ökologischen Herausforderungen des Ressourcenschutzes (Boden, Gewässer, Luft), Biotop-Pflege, Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt und gleichzeitig auch die sozialen Herausforderungen ausgewogen berücksichtigen.

Frage 6

Das INFORAMA verfügte von 2017 bis 2020 konstant über 155.6 unbefristete Vollzeitstellen für die Bildung und Beratung. Da die Methode für den Stellenetat im Jahr 2017 überarbeitet wurde, ist ein Vergleich mit vorhergehenden Jahren wenig aussagekräftig. Für 2021 ist aufgrund der Änderungen der eidg. Pflanzenschutzverordnung eine Erhöhung um 1.2 Vollzeitstellen geplant. Die 1.2 Vollzeitstellen dienen dem Vollzug der Weiterbildungspflicht für Anwenderinnen und Anwender von Pflanzenschutzmitteln. Seit 2015 wird die Anzahl der pro Jahr am INFORAMA durchgeführten Beratungen im Geschäftsbericht des Kantons festgehalten. Die Anzahl liegt durchschnittlich bei rund 3'400 Beratungen pro Jahr.

Jahr	2019	2018	2017	2016	2015
Anzahl Beratungen	3'525	3'446	3'519	3'206	3'475

Quelle: Geschäftsberichte des Kantons Bern, jeweils Band 3, Produktgruppen

Aus diesen Zahlen lässt sich kein laufender Ausbau der Beratung ableiten. Es entspricht auch nicht einem Ziel des Regierungsrates, die Beratung laufend auszubauen. Der Regierungsrat will mit der Beratung die im gesetzlichen Rahmen festgelegten Ziele erreichen und damit insbesondere einen Beitrag zur Weiterentwicklung der Berner Landwirtschaft in Richtung einer umfassenden Nachhaltigkeit (ökologisch, ökonomisch und sozial) leisten.

Verteiler

– Grosser Rat